



# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige des RTV Regionalfernsehen e.U. (FN 509575a)), Inhaber der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 12.12.2019, KOA 4.415/19-003, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „RTV“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, die Änderung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „RTV“ des RTV Regionalfernsehen e.U. **ab 08.01.2024** wie folgt gesendet werden darf:

Das Programm ist ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Fernsehprogramm, das tagesaktuelle Nachrichten und Talksendungen von regionaler Relevanz sowie lokale und regionale Informationen aus weiten Teilen Oberösterreichs insbesondere aus den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft, Politik, Sport und Soziales beinhaltet. Das Programm besteht aus einem 30 bis 90 Minuten langen Sendungsblock, welcher Montag bis Freitag um 18 Uhr aktualisiert und jeweils 24 Stunden in Rotation ausgestrahlt wird. Von Samstag bis Montag werden alle wesentlichen Programminhalte der Kalenderwoche wiederholt und gegebenenfalls um einzelne Sendungselemente, wie beispielsweise zusätzliche Talksendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen, ergänzt. Zu einzelnen Anlässen werden Veranstaltungen als Livesendung übertragen. Der Anteil an Eigenproduktionen beträgt mindestens 80 %. Als Fremdproduktionen werden beispielsweise Motor TV Magazin, Gesundheitsmagazin, Pressemitteilungen, PR Magazine, Spielfilme und Dokus regionaler Herkunft und regionaler Inhalte sowie Tourismus-Filme ausgestrahlt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.12.2023 hat der RTV Regionalfernsehen e.U. (im Folgenden: Antragsteller) die Änderung seines Programms ab 08.01.2024 angezeigt.

Vor dem Hintergrund der Angabe in der Anzeige, wonach der Anteil der Eigenproduktion „*mindestens 80 %*“ betragen wird, forderte die KommAustria den Antragsteller mit Schreiben vom 07.12.2023 auf, Informationen zu den Inhalten abseits der Eigenproduktionen zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 13.12.2023 übermittelte der Antragsteller eine ergänzende Auflistung der Fremdproduktionen.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anzeige und der Ergänzung sowie aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zum Antragsteller**

Der RTV Regionalfernsehen e.U. ist ein zur FN 509575a eingetragenes Einzelunternehmen mit Sitz in Garsten, dessen Inhaber der österreichische Staatsbürger Christian Schott ist.

Das RTV Regionalfernsehen e.U. ist durch Umwandlung gemäß §§ 1 ff UmwG aus der RTV Regionalfernsehen GmbH (FN 164226 i) aufgrund des Umwandlungsvertrag vom 20.03.2019 hervorgegangen.

### **2.2. Bestehende Programmzulassung**

Der Antragsteller veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 12.12.2019, KOA 4.415/19-003, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „RTV“.

Das Programm „RTV“ ist ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden Fernsehprogramm, das lokale und regionale Informationen aus weiten Teilen Oberösterreichs insbesondere aus den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft, Politik, Sport und Soziales beinhaltet. Das Programm besteht aus einem ca. 90-minütigen Wochenmagazin, das jeweils Mittwoch aktualisiert und eine Woche lang in Rotation ausgestrahlt wird, und einer tagesaktuellen, fünf- bis siebenminütigen Sendung, welche von Montag bis Freitag abwechselnd mit dem Wochenmagazin ausgestrahlt wird. Von Freitag bis Montag werden zusätzlich zur Magazinsendung abwechselnd Talksendungen, Reportagen, Dokumentationen etc. gesendet.

### **2.3. Geplante Änderungen**

Der Antragsteller plant, das das Programm ab 08.01.2024 wie folgt auszustrahlen:

Das Programm ist ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Fernsehprogramm, das tagesaktuelle Nachrichten und Talksendungen von regionaler Relevanz sowie lokale und regionale Informationen aus weiten Teilen Oberösterreichs insbesondere aus den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft, Politik, Sport und Soziales beinhaltet. Das Programm besteht aus einem 30 bis 90 Minuten langen Sendungsblock, welcher Montag bis Freitag um 18 Uhr aktualisiert und jeweils 24 Stunden in Rotation ausgestrahlt wird. Von Samstag bis Montag werden alle wesentlichen Programminhalte der Kalenderwoche wiederholt und gegebenenfalls um einzelne Sendungselemente, wie beispielsweise zusätzliche Talksendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen, ergänzt. Zu einzelnen Anlässen werden Veranstaltungen als Livesendung übertragen. Der Anteil an Eigenproduktionen beträgt mindestens 80 %. Als Fremdproduktionen werden beispielsweise Motor TV Magazin, Gesundheitsmagazin, Pressemitteilungen, PR Magazine, Spielfilme und Dokus regionaler Herkunft und regionaler Inhalte sowie Tourismus-Filme ausgestrahlt.

Sämtliche ausgestrahlten Sendungsinhalte unterliegen der redaktionellen Verantwortung von RTV.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller und seiner bestehenden Zulassung beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria. Die Feststellungen zu den geplanten Änderungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben des Antragstellers in seinem Antrag und in seiner Ergänzung.

### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 112/2023, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 6 AMD-G lautet:

#### *„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen*

*§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat der Antragsteller eine Änderung seines Programms dahingehend angezeigt, dass das Programm ab 08.01.2024 aus einem 30 bis 90 Minuten langen Sendungsblock, welcher Montag bis Freitag um 18 Uhr aktualisiert und jeweils 24 Stunden in Rotation ausgestrahlt wird, bestehen wird. Von Samstag bis Montag werden alle wesentlichen Programminhalte der Kalenderwoche wiederholt und gegebenenfalls um einzelne Sendungselemente, wie beispielsweise zusätzliche Talksendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen, ergänzt. Zu einzelnen Anlässen werden Veranstaltungen als Livesendung übertragen. Der Anteil der Eigenproduktionen wird mindestens 80% betragen. Das Programm wird neben lokalen und regionalen Informationen aus weiten Teilen Oberösterreichs insbesondere aus den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur,

Brauchtum, Wirtschaft, Politik, Sport und Soziales auch tagesaktuelle Nachrichten und Talksendungen von regionaler Relevanz umfassen. Der Bereich der Fremdproduktionen wird die beispielsweise die Inhalte Motor TV Magazin, Gesundheitsmagazin, Pressemitteilungen, PR Magazine, Spielfilme und Dokus regionaler Herkunft und regionaler Inhalte sowie Tourismus-Filme umfassen.

Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung des Programms bei digitalem terrestrischem Fernsehen, die der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen und von der KommAustria zu genehmigen ist, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung des Antragstellers in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des bisherigen Sendebetriebs nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bieten die Angaben des Antragstellers keine Anhaltspunkte dafür, an der Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch das geänderte Programm zu zweifeln.

Es besteht somit insgesamt kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm des Antragstellers nach den geplanten Änderungen nicht den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen werde.

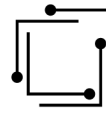
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/23-021“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer



Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. Dezember 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)